Satzung des Handballkreises Krefeld-Grenzland e.V.

Übersicht

I. Allgemeine Bestimmungen

- Name, Rechtsform, Sitz
- 2 Zweck und Aufgaben
- 3 Gemeinnützigkeit
- 4 Rechtsgrundlagen
- 4a Straf-, Ordnungs- und sonstige Maßnahmen, Rechtsbehelfe und Rechtsmittel, Vollstreckung

II. Mitgliedschaft

- 5 Mitglieder
- 6 Erwerb der Mitgliedschaft
- 7 Erlöschen der Mitgliedschaft
- 8 Ehrenmitgliedschaft
- 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 10 Mitgliedsbeiträge
- § 10 a Anrechnung

III. **Die Organe**

§ 11 Organe

Der Kreistag IV.

- § 12 Aufgaben
- § 13 Zusammensetzung
- § 14 Termin
- § 15 Einberufung § 16 Tagesordnung
- § 17 Stimmrecht§ 18 Leitung der Versammlung
- § 19 Wahlen
- § 20 Anträge § 21 Beschlü Beschlüsse, Protokolle
- § 22 Beschlussfähigkeit
- § 23 Öffentlichkeit
- § 24 Außerordentlicher Kreistag

V. Die Vorstände

- § 26 Der Kreisvorstand
- § 27 Der Erweiterte Vorstand (EV)

VI. Die Kreisjugend

- § 28 Allgemeines
- § 29 Der Kreisjugendtag
- § 30 Die Jugendvertretung

VII. Sonstige Einrichtungen

- § 31 Der Kreisschiedsrichtertag
- § 32 Die Technische Kommission

VIII. Rechtswesen

- § 33 Der Rechtswart
- § 34 Die Rechtsinstanz

IX. Ehrungen

§ 35 Ehrungen des Handballkreises

X. Schlussbestimmungen

- § 36 Ehrenamtliche Mitarbeiter
- § 37 Geschäftsjahr § 38 Amtliche Bekanntmachungen § 39 Auflösung des Kreises
- § 40 Inkrafttreten der Satzung

Soweit in dieser Satzung Personen nur in der männlichen Form benannt sind, ist immer auch die weibliche Form gemeint.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz

Der Handballkreis Krefeld-Grenzland e.V. ist ein im Vereinsregister des Amtsgerichtes Krefeld unter der Nr. 3145 eingetragener Verein. Der Sitz des Handballkreises ist Krefeld.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere des Handballsports. Der Handballkreis pflegt und unterstützt den Sport auf lokaler Ebene - insbesondere den Handballsport - als Beitrag zur Volksgesundheit, zur Jugenderziehung und zur sportlichen Jugendhilfe innerhalb des Handballverbandes Niederrhein e.V. Er fasst alle Handball spielenden Vereine seines Kreisgebietes zusammen. Der Satzungszweck wird hauptsächlich verwirklicht durch die Regelung des Spielbetriebes der Handball spielenden Vereine innerhalb des Kreisgebietes in Ergänzung des Verbandsspielbetriebes und die Durchführung von sportlichen Maßnahmen.

Der Handballkreis nimmt dabei die Aufgaben wahr, die ihm durch diese Satzung und die in ihr genannten Ordnungen obliegen.

Der Handballkreis ist weltanschaulich, parteipolitisch und konfessionell neutral. Er verurteilt jede Form von Rassismus.

Der Handballkreis verurteilt und bekämpft sämtliche Manipulationen zur Steigerung der Leistungsfähigkeit im Sport (Doping) und unterstützt den Kampf aller zuständigen Institutionen und Verantwortlichen gegen Doping. Er tritt für das Grundrecht des Sportlers auf Teilnahme an einem fairen, sauberen Sport ein. Der Handballkreis beachtet die von nationalen und internationalen Organisationen des Sports erlassenen Anti-Doping-Bestimmungen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Handballkreis Krefeld-Grenzland e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Personen, die sich in Organen, Kommissionen oder Ausschüssen des Handballkreises engagieren, können hauptamtlich, teilhauptamtlich, nebenberuflich oder im Rahmen der steuerlich zulässigen Ehrenamtspauschalen und Übungsleiterfreibeträgen tätig sein und

entlohnt werden. Allerdings darf niemand durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Rechtsgrundlagen

- 1. Der Handballkreis ist für seinen Bereich in seinen Entscheidungen und Handlungen sowie der Verwendung seiner Mittel frei und selbstständig. Der Handballkreis gehört dem Handballverband Nordrhein e. V. (HNR) an. Er erkennt die Satzungen, die Ordnungen und die Beschlüsse der Organe des Deutschen Handballbundes e.V. (DHB) und des Handballverbandes Nordrhein e. V. (HNR) an.
- 2. Rechtsgrundlagen sind aus dem Bereich des DHB und des HNR die in den Satzungen für verbindlich erklärten Ordnungen, Richtlinien und Reglements, insbesondere:
 - a) Spielordnung,
 - b) Rechtsordnung,
 - c) Jugendordnung,
 - d) Trainerordnung,
 - e) Schiedsrichterordnung,
 - f) Anti-Doping-Reglement,
 - g) Werbeordnung.
- 3. Soweit Satzungen und Ordnungen des Deutschen Handballbundes e.V. (DHB) und des Handballverbandes Nordrhein e. V. (HNR) Bestimmungen enthalten, die den Handballkreis ausdrücklich binden, haben diese Vorrang vor den Regelungen des Handballkreises.
- 4. Die Satzung sowie die Entscheidungen, die der Handballkreis im Rahmen seiner Zuständigkeit erlässt, sind für seine Organe, seine Verwaltung, die Vereine und deren Vereinsmitglieder bindend. Im Rahmen seiner Zuständigkeit kann er in seinem Bereich entsprechend bindende Richtlinien, Regelungen und Bestimmungen erlassen.

§ 4a Straf-, Ordnungs- und sonstige Maßnahmen, Rechtsbehelfe und Rechtsmittel, Vollstreckung

1. Die Vereine als Mitglieder des Handballkreises Krefeld-Grenzland e.V., die Mitglieder der Handballvereine, insbesondere, soweit sie sich aktiv oder passiv am Spielbetrieb beteiligen, die Mitglieder der verschiedenen Organe, Personen, die sonstige Aufgaben für den Handballkreis wahrnehmen, sowie andere Personen, insbesondere Zuschauer, soweit sie Mitglied eines dem Handballkreis angehörenden Vereines sind, unterliegen

der Ordnungs- und Strafgewalt des Handballkreises, des HNR und des DHB. Geahndet werden können dabei Verstöße gegen vom DHB und HNR übernommenes Recht und gegen die Satzung, die aufgrund dieser Satzung erlassenen Ordnungen, die aufgrund dieser Normen erlassenen weiteren Ordnungswidrigkeitstatbestände und andere Anordnungen sowie gegen die Handballregeln.

- 2. Die Ahndung nach Absatz 1 erfolgt durch Verwaltungsinstanzen, insbesondere die Spielleitenden Stellen und die Schiedsrichterwarte, den Kreisvorstand und die Rechtsorgane des Handballkreises, des HNR oder DHB.
- 3. Zur Ahndung von Verstößen können die oben Genannten im Rahmen ihrer Zuständigkeit insbesondere folgende Entscheidungen treffen bzw. Sanktionen verhängen:
 - a) Strafen:
 - aa) Verweis,
 - bb) persönliche Sperre bis zu 48 Monaten, bei Dopingvergehen im Wiederholungsfall bis auf Lebenszeit. Spielsperre für bestimmte Wettbewerbe; ausschließlich mannschafts- und spielbezogene (automatische) Sperren.
 - cc) Mannschaftssperre bis zu 30 Monaten,
 - dd) Abteilungssperre bis zu 30 Monaten,
 - ee) Platz- und Hallensperre bis zu 30 Monaten,
 - ff) Geldstrafe bis 20.000. €, bei Dopingvergehen bis zu 100.000 €,
 - gg) Spielverlust,
 - hh) Aberkennung von bis zu acht Punkten vor und während der Saison,
 - ii) Ausschluss vom Spielbetrieb für den Rest des Spieljahres,
 - jj) Nichtzulassung zum Spielbetrieb,
 - kk) Entbindung von der Amtstätigkeit,
 - II) Amtsenthebung unter gleichzeitiger Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung eines Amtes
 - mm) Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung eines Amtes oder zur Wahrnehmung einer Funktion im Bereich des Handballkreises, HNR oder DHB für die Dauer von bis zu 5 Jahren,
 - oo) Entziehung der Trainer- und / oder Übungsleiterlizenz oder befristetes

 Verbot zur Ausübung der Trainer- und / oder Übungsleitertätigkeit

(Sperre) für die Dauer von bis zu zwei Jahren.

b) Geldbußen

Wegen Ordnungswidrigkeiten können Geldbußen bis zu 20.000 € verhängt werden.

- c) Als Maßnahmen können angeordnet werden:
 - aa) Spielaufsicht,
 - bb) Aufsicht durch einen Technischen Delegierten,
 - cc) Spielwiederholung.
- d) Sonstige Geldleistungen: Verpflichtung zur Zahlung von Auslagen, Gebühren und Bekanntmachungskosten. Bei Rechtsstreitigkeiten vor der vereinsinternen Gerichtsbarkeit des Handballkreises Grenzland-Krefeld e.V. dürfen nur Verfahrensauslagen, Gebühren und Vorschüsse verlangt werden.
- 4. Die Entscheidungen der Verwaltungsinstanzen, die mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen sein sollen, unterliegen der Kontrolle durch die Rechtsorgane. Der von einer Entscheidung unmittelbar Betroffene kann gegen diese Entscheidung, unter Einhaltung der in der Rechtsordnung näher festgelegten Zulässigkeitsvoraussetzungen, insbesondere den Frist- und Formvorschriften, schriftlich Einspruch einlegen. Der Einspruch ist bei dem zuständigen Rechtsorgan des Handballkreises oder bei der Geschäftsstelle des Handballkreises einzulegen. Das Vorstehende gilt im Falle der Stellung von Anträgen entsprechend.
- 5. Die Entscheidungen der Spruchinstanzen unterliegen der Nachprüfung durch übergeordnete Gerichte. Entscheidungen (Urteil oder Beschluss) können mit der Beschwerde, der Berufung oder der Revision angefochten werden. Die Art, Frist und Form des Rechtsmittels und das Gericht, bei dem es einzulegen ist, ergeben sich aus der der Entscheidung beigefügten Rechtsbehelfsbelehrung.
- 6. Wird eine Verwaltungs- oder eine Gerichtsentscheidung nicht angefochten oder unanfechtbar, kann gegen den Betroffenen durch den Handballkreis oder die in der Satzung und den Ordnungen Vorgesehenen vollstreckt werden.

II. Mitgliedschaft

§ 5 Mitglieder

Mitglieder des Handballkreises können Handball spielende Vereine und natürliche Personen als Ehrenmitglieder werden. Die Mitgliedschaft muss nach den weiteren Bestimmungen dieser Satzung beantragt werden.

Voraussetzung der Mitgliedschaft von Vereinen ist die Anerkennung der Gemeinnützigkeit zur Förderung des Sports im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

Handballspielende Vereine, die die Aufnahme in den Handballkreis wünschen, müssen einen schriftlichen Aufnahmeantrag an den Vorstand des Kreises richten.

Diesem Aufnahmeantrag ist eine gültige Vereinssatzung, die Namen und Anschriften der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und des Handballabteilungsleiters sowie eine Erklärung beizufügen, durch die der Verein die Satzungen und Ordnungen des Deutschen Handballbundes e.V. (DHB) und des Handballverbandes Nordrhein e. V. (HNR) und des Kreises anerkennt.

Der Kreisvorstand veröffentlicht den Aufnahmeantrag im offiziellen Mitteilungsorgan. Andere Mitglieder können gegen die Aufnahme innerhalb von 2 Wochen nach der Veröffentlichung beim Kreisvorstand Einspruch einlegen. Nach Ablauf der Einspruchsfrist entscheidet der Vorstand über den Aufnahmeantrag. Die Aufnahme eines neuen Mitglieds ist im offiziellen Mitteilungsorgan bekannt zu geben.

§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- durch Austritt
- durch Ausschluss
- durch Auflösung des Vereins oder seiner Handballabteilung

Der Austritt aus dem Handballkreis ist nur zum Ende eines Spieljahres möglich. Er muss spätestens 3 Monate vorher durch eingeschriebenen Brief gegenüber dem Vorsitzenden des Handballkreises erklärt werden.

Ein Verein kann aus dem Handballkreis ausgeschlossen werden, wenn er

- seine Pflichten als Mitglied grob verletzt und diese trotz Androhung des Ausschlusses nicht erfüllt
- seine Verbindlichkeiten gegenüber dem Handballkreis oder den Verbänden trotz
 Fristsetzung und Androhung des Ausschlusses nicht erfüllt
- in grober Weise gegen geschriebene oder ungeschriebene sportliche Gesetze verstößt
- die Gemeinnützigkeit entzogen bekommt

Die Entscheidung über den Ausschluss trifft nach vorhergehender Anhörung auf Antrag des Vorstandes der Erweiterte Vorstand mit einer ¾ Mehrheit seiner satzungsmäßigen Mitglieder. Der Ausschluss wird im Falle seiner Anfechtung wirksam, wenn der verbandsinterne Rechtsweg ausgeschöpft ist.

§ 8 Ehrenmitgliedschaft

Personen, die sich um den Handballsport im Handballkreis verdient gemacht haben, können vom Kreistag zu Ehrenmitgliedern gewählt werden.

Ehemalige Vorsitzende des Handballkreises können auf Antrag des Erweiterten Vorstandes vom Kreistag zu Ehrenvorsitzenden gewählt werden.

Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder sind berechtigt am Kreistag teilzunehmen. Ehrenvorsitzende haben ein Teilnahmerecht im Erweiterten Vorstand. Ehrenvorsitzende als auch Ehrenmitglieder haben jedoch kein Stimmrecht.

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder des Handballkreises ergeben sich in entsprechender Anwendung des Abschnitts III. der Satzung des Handballverbandes Nordrhein e. V. (HNR).

§ 10 Mitgliedsbeiträge

Es werden keine Mitgliedsbeiträge von den Mitgliedern erhoben. Zur Erledigung der Aufgaben des Handballkreises zahlen die Mitglieder Meldegebühren für alle am Spielbetrieb teilnehmenden Mannschaften. Die Höhe der Meldegelder setzt der Kreisvorstand vor Beginn eines jeden Spieljahres fest. Außerdem zahlen die Mitglieder Gebühren und Geldbußen gemäß der Rechtsordnung, der Finanzordnung und der Gebührenordnung des Westdeutschen Handballverbandes.

§ 10 a Anrechnung

Vereinsmitglieder, die im Handballkreises Krefeld-Grenzland e.V. als gewählte oder berufene Mitarbeiter tätig sind, sind mit dem Faktor 1/3, 2/3 oder 1 auf die Zahl der von ihrem Verein zu meldenden Schiedsrichter anzurechnen. Die Anrechnung erfolgt am Saisonende durch Beschluss des Vorstands.

III. Die Organe

§ 11 Organe

Die Organe des Handballkreises sind:

- 1. der Kreistag
- 2. der Erweiterte Vorstand
- 3. der Kreisvorstand
- 4. der Kreisjugendtag
- 5. der Kreisschiedsrichtertag

IV. Der Kreistag

§ 12 Aufgaben

Der Kreistag ist das oberste Kreisorgan. Ihm steht die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Handballkreises zu, außer in Verfahren des Kreisspruchausschusses.

Der Beschlussfassung des Kreistages unterliegen:

- 1. die Wahl
 - a. des Vorstandes mit Ausnahme der Jugendvertretung und des Schiedsrichterwartes
 - b. der Spielwarte
 - c. der Mitglieder des Spruchausschusses (KSA)
 - d. der Kassenprüfer
 - e. der Delegierten für die Verbandstage des HNR und anderer Instanzen

- 2. die Verleihung von Ehrenmitgliedschaften und die Ernennung zu Ehrenvorsitzenden
- 3. die Entscheidung über fristgemäße Anträge und über Dringlichkeitsanträge
- 4. die Entlastung aller Mitarbeiter gemäß Nr. 1 a und b
- 5. die Verabschiedung von Ordnungen

Die Wahlperiode der gemäß Ziffer 1, Buchstabe a - d gewählten Personen, dauert bis zum nächsten Kreistag.

§ 13 Zusammensetzung

Der Kreistag setzt sich zusammen aus:

- 1. den Delegierten der Vereine
- 2. dem Erweiterten Vorstand
- 3. den Kassenprüfern
- 4. den Ehrenmitgliedern

§ 14 Termin

Der Kreistag findet alle drei Jahre spätestens zwei Monate vor dem Verbandstag des Handballverbandes Niederrhein e.V. statt. Der Termin ist mindestens drei Monate vorher bekannt zu geben.

§ 15 Einberufung

Der Kreistag wird vom Kreisvorstand einberufen. Die schriftliche Einladung muss mindestens einen Monat vor Beginn unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen.

Gleichzeitig sind den Teilnehmern die Berichte der Vorstandsmitglieder und vorliegende Anträge zuzuleiten.

§ 16 Tagesordnung

Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:

- 1. Bestimmung des Protokollführers, Feststellung der Anwesenheit und Stimmenzahl
- 2. Genehmigung des Protokolls des letzten Kreistages, nach Klärung evtl. vorliegender Einsprüche gegen das den Stimmberechtigten zugestellte Protokoll
- 3. Ehrungen
- 4. Berichte des Vorstandes
- 5. Bericht der Kassenprüfer
- 6. Anträge auf Satzungsänderung
- 7. Wahl des Versammlungsleiters
- 8. Aussprache zu den Berichten und eventuelle Beschlussfassung

- 9. Entlastungen
- 10. Wahl der Mitglieder des Kreisvorstandes, der Spielwarte und des Kreisspruchausschusses
- 11. Kenntnisnahme der Wahlergebnisse des Kreisjugendtages für den Jungen- und Mädchenwart sowie des Kreisschiedsrichtertages für den Schiedsrichterwart
- 12. Wahl der Kassenprüfer
- 13. Wahl der Delegierten für den HNR-Tag
- 14. Sonstige Anträge
- 15. Verschiedenes

§ 17 Stimmrecht

- 1. Auf dem Kreistag haben Stimmrecht:
 - a. die Vereine für je angefangene fünf zum Zeitpunkt der Einberufung des Kreistages an den Hallenpflichtspielen teilnehmenden Mannschaften je eine Stimme
 - b. die Mitglieder des Erweiterten Vorstandes je eine Stimme
- 2. Stimmübertragung und Stimmhäufung sind nicht zulässig.
- Das Stimmrecht der Mitglieder des Erweiterten Vorstandes ausgenommen sind die Vertreter der Jungen und M\u00e4dchen und der Kreisschiedsrichterwart - erlischt mit dem Aufruf des Tagesordnungspunktes "Entlastungen".
- 4. Nach erfolgter Wahl erlangt ein Mitglied des Erweiterten Vorstandes das Stimmrecht.

§ 18 Leitung der Versammlung

Die Leitung des Kreistages obliegt dem Vorsitzenden oder einem von ihm beauftragten Mitglied des EV, soweit nicht der Kreistag nach § 16, Nr. 7 einen Versammlungsleiter zu wählen hat.

§ 19 Wahlen

Wählbar sind volljährige Mitglieder kreisangehöriger Vereine. Nichtanwesende können nur gewählt werden, wenn ihr schriftliches Einverständnis zu einer etwaigen Wahl dem Versammlungsleiter vorliegt.

Als Kassenprüfer darf nur gewählt werden, wer kein Amt im Handballkreis ausübt und in den beiden vorangegangenen Legislaturperioden nicht ununterbrochen Kassenprüfer war.

Die Wahlen sind geheim. Liegt nur ein Wahlvorschlag vor, kann offen abgestimmt werden, sofern kein stimmberechtigtes Mitglied des Kreistages widerspricht. Steht nur ein

Kandidat zur Wahl, ist er gewählt, wenn er die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erhält er diese Mehrheit nicht, ist die Kandidatenliste neu zu eröffnen.

Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl, ist der gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erreicht keiner der Kandidaten diese Mehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben.

Gewählt ist derjenige, der nunmehr die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine erneute Wahl. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los. Stimmenthaltungen werden bei allen Wahlgängen als nicht abgegebene Stimmen gewertet.

§ 20 Anträge

Anträge an den Kreistag können eingebracht werden:

- 1. vom Kreisvorstand
- 2. vom Erweiterten Vorstand
- 3. von den Mitgliedsvereinen
- 4. vom Kreisjugendtag
- 5. vom Kreisschiedsrichtertag

Die Anträge müssen spätestens 6 Wochen vor Beginn des Kreistages bei der Geschäftsstelle des Handballkreises schriftlich vorliegen. Später eingehende Anträge können nur behandelt werden, wenn der Kreistag ihre Dringlichkeit mit 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen bejaht.

Ergänzungs- und Änderungsanträge zu ordnungsgemäß eingebrachten Anträgen und zu genehmigten Dringlichkeitsanträgen kann jeder stimmberechtigte Teilnehmer des Kreistages stellen; der Versammlungsleiter kann die schriftliche Vorlage fordern. Eine Satzungsänderung aufgrund von Dringlichkeitsanträgen ist nicht zulässig.

§ 21 Beschlüsse, Protokolle

Beschlüsse, durch welche die Satzung geändert wird, bedürfen zu ihrer Gültigkeit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen. Sie werden mit der Beschlussfassung vorläufig wirksam und treten mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Alle anderen Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Sie treten mit der Beschlussfassung in Kraft, sofern kein anderer Termin bestimmt ist.

Stimmenthaltungen werden als nicht abgegebene Stimmen gewertet.

Die Beschlüsse sind zu protokollieren. Die Protokolle sind vom Leiter der Versammlung

und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

Protokolle gelten als genehmigt, wenn nicht innerhalb von 4 Wochen nach ihrer Absendung an die Teilnehmer des Kreistages Einwendungen schriftlich beim Kreisvorstand erhoben werden. Über etwaige Einwendungen entscheidet der Kreisvorstand.

§ 22 Beschlussfähigkeit

Beschlussfähig ist jeder ordnungsgemäß einberufene Kreistag ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder. Wird festgestellt, dass der Kreistag nicht ordnungsgemäß eingeladen worden ist, muss innerhalb von 2 Monaten ein neuer Kreistag stattfinden.

§ 23 Öffentlichkeit

Der Kreistag ist öffentlich, die Öffentlichkeit kann jedoch durch einfachen Mehrheitsbeschluss des Kreistages ausgeschlossen werden.

§ 24 Außerordentlicher Kreistag

Der Kreisvorstand kann unter Angabe von Gründen einen außerordentlichen Kreistag einberufen. Der Kreisvorstand muss einen außerordentlichen Kreistag einberufen, wenn dies unter Angabe der Gründe von mindestens 2/5 der dem Kreis angehörenden handballspielenden Vereine verlangt wird.

Ein satzungsgemäß verlangter außerordentlicher Kreistag muss innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des Verlangens beim Kreisvorstand stattfinden.

§ 25 Kosten des Kreistages

Die Kosten des Kreistages tragen die Vereine für ihre Delegierten, der Handballkreis für die übrigen Teilnehmer.

V. Die Vorstände

§ 26 Der Kreisvorstand

Dem Kreisvorstand gehören an:

- a) der Vorsitzende
- b) der stellvertretende Vorsitzende
- c) der Kassenwart
- d) der Rechtswart
- e) der Vorsitzende der Technischen Kommission

Der Kreisvorstand ist mit der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig.

Der Kreisvorstand leitet die Geschäfte des Kreises. Vertreter im Sinne des § 26 BGB

sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart; jeweils zwei von ihnen gemeinsam sind zur Vertretung des Handballkreises berechtigt.

Der Kreisvorstand beruft weitere Mitarbeiter, Arbeitskreise und Kommissionen auf Dauer oder Zeit. Der Kreisvorstand ist berechtigt, allen Kreisinstanzen Weisungen zu erteilen, soweit nicht die Satzungen und Ordnungen sowie die Beschlüsse der Organe des Deutschen Handballbundes e.V. (DHB) und des Handballverbandes Niederrhein e.V. (HNR) entgegenstehen.

§ 27 Der Erweiterte Vorstand (EV)

Dem Erweiterten Vorstand des Handballkreises gehören an:

- a) die Mitglieder des Vorstandes
- b) die Spielwarte
- c) der Jungenwart
- d) der Mädchenwart
- e) der Schiedsrichterwart

Der Erweiterte Vorstand ist mit 2/3 seiner Mitglieder beschlussfähig. Er berät und beschließt über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, soweit diese nicht dem Kreistag vorbehalten sind.

Der Erweiterte Vorstand schlägt dem Kreistag die vorgesehenen Ehrungen vor und entscheidet über die Ehrungsanträge an die übergeordneten Verbände.

Für die zwischen den Kreistagen ausscheidenden Mitglieder des Erweiterten Vorstandes und des Kreisspruchausschusses sowie für sonstige Mitarbeiter kann der Erweiterte Vorstand kommissarische Ernennungen vornehmen. Er entscheidet über die Einleitung von Rechtsverfahren gegen Mitglieder des Kreisvorstandes und des Kreisspruchausschusses sowie über den Ausschluss von Mitgliedsvereinen. Der Erweiterte Vorstand kann nach Bedarf weitere sachkundige Mitarbeiter zu Sitzungen heranziehen. Er ist bei der Einstellung besoldeter Kräfte zu hören.

VI. Die Kreisjugend

§ 28 Allgemeines

- 1. Für die Jugendarbeit des Kreises und die Organisation der Kreisjugend gelten die Jugendordnung des Westdeutschen Handball-Verbandes e.V. und die Jugendbestimmungen der Satzung des Handballverbandes Niederrhein e.V. sinngemäß.
- 2. Organe der Kreisjugend sind:
 - a) der Kreisjugendtag

- b) der Jungenwart und der Mädchenwart
- c) die Sprecher der Jungen und der Mädchen

§ 29 Der Kreisjugendtag

- 1. Der Kreisjugendtag ist das oberste Organ der Handballjugend im Kreis.
- 2. Dem Kreisjugendtag gehören stimmberechtigt an:
 - a) die Vereine; für je angefangene drei zum Zeitpunkt der Einberufung des Kreisjugendtages

an den Hallenpflichtspielen der Jugend teilnehmende Mannschaften haben die Vereine je

eine Stimme

- b) der Jungenwart und der Mädchenwart
- c) der Sprecher der Jungen und der Mädchen.
- 3. Aufgaben des Kreisjugendtages sind:
 - a) die Entgegennahme der Berichte des Jungenwartes und des Mädchenwartes
 - b) die Entlastung des Jungenwartes und des Mädchenwartes
 - c) die Wahl des Jungenwartes und des Mädchenwartes
 - d) die Wahl der Sprecher der Jungen und der Mädchen
 - e) die Wahl der Vertreter zum Jugendtag des Handballverbandes Niederrhein e. V.
 - f) die Beschlussfassung über vorliegende Anträge und über Dringlichkeitsanträge
- 4. Der Kreisjugendtag findet alle drei Jahre spätestens sechs Wochen vor dem Kreistag statt.
- 5. Der Kreisjugendtag wird vom Jungenwart und vom Mädchenwart einberufen. Die schriftliche Einladung muss mindestens einen Monat vor Beginn unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der Vorlage der Berichte erfolgen. Außerordentliche Kreisjugendtage können vom Kreisvorstand einberufen werden. Die Wahlperiode der gemäß Ziffer 3. Buchstabe c) und d) gewählten Personen dauert bis zum nächsten Kreisjugendtag.

§ 30 Die Jugendvertretung

- Die Jugendvertretung des Kreises besteht aus dem Jungenwart und dem Mädchenwart sowie den Sprechern der Jungen und der Mädchen.
- 2. Der Jungenwart und der Mädchenwart sind für die Jugendarbeit und alle Jugendfragen im Kreis zuständig und verantwortlich. Die Sprecher der Jungen und der Mädchen des Kreises wirken beratend mit.

- 3. Der Jugendvertretung obliegen die Vorbereitung und Durchführung
 - a) des Spielbetriebes der Jugend
 - b) der Lehrgänge und Sichtungsveranstaltungen der Jugend
 - c) der Jugendbegegnungen
 - d) der Maßnahmen im Schul-, Freizeit- und Breitensport.
- 4. Der Jungenwart und der Mädchenwart vertreten die Jugend des Kreises im Erweiterten Vorstand mit Sitz und Stimme.

VII. Sonstige Einrichtungen

§ 31 Der Kreisschiedsrichtertag

Dem Kreisschiedsrichtertag gehören sämtliche Schiedsrichter des Kreises an.

Dem Kreisschiedsrichtertag obliegen

- die Entgegennahme des Berichtes des Schiedsrichterwartes a)
- b) die Entlastung des Schiedsrichterwartes
- c) die Wahl des Schiedsrichterwartes
- d) die Beratung und Beschlussfassung in Schiedsrichterbelangen zur Vorlage für den Kreistag, den Erweiterten Vorstand, den Kreisvorstand und den Kreisjugendtag.

Der Kreisschiedsrichtertag tritt alle drei Jahre spätestens sechs Wochen vor dem Kreistag zusammen. Er wird vom Schiedsrichterwart einberufen. Die schriftliche Einladung muss mindestens einen Monat vor Beginn unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Vorlage des Berichtes erfolgen. Die Wahlperiode der gemäß Buchstabe c) gewählten Person dauert bis zum nächsten Kreisschiedsrichtertag.

§ 32 Technische Kommission

Der Kreisvorstand kann eine Technische Kommission berufen, die sich verantwortlich mit der Vorbereitung und Durchführung des Kreisspielbetriebes befasst. Der Vorsitzende der Technischen Kommission gehört dem Kreisvorstand an und wird auf dem Kreistag gewählt.

Der Technischen Kommission sollen als ständige Mitglieder die Spielwarte, der Jungenwart, der Mädchenwart sowie der Schiedsrichterwart angehören.

VIII. Rechtswesen

§ 33 Der Rechtswart

1. Der Rechtswart ist zugleich Vorsitzender des Kreisspruchausschusses.

2. Ihm obliegt

- a) die Beratung des Vorstandes in Rechtsfragen
- b) die Beratung der dem Kreis angehörenden Vereine in Sportrechtsfragen
- c) die Einweisung und Unterweisung der Mitglieder des Kreisspruchausschusses
- d) die Durchführung von Verfahren vor dem Kreisspruchausschuss. Diese Aufgabe kann

auf andere Mitglieder des Kreisspruchausschusses übertragen werden.

§ 34 Die Rechtsinstanz

Die Rechtsprechung im Bereich des Handballkreises wird durch den Kreisspruchausschuss ausgeübt. Er ist die unabhängige und an keine Weisungen gebundene untere Rechtsinstanz im Rechtswesen der übergeordneten Verbände. Für ihn gelten unmittelbar die Vorschriften des § 33 Ziffer 3, 4 und 5 der Satzung des Handballverbandes Niederrhein e. V.

IX. Ehrungen

§ 35 Ehrungen des Handballkreises

Ehrungen können vom Handballkreis innerhalb seines Kreisgebietes in Form der Verleihung von Kreisehrennadeln, Kreisehrenbriefen, Ehrenmitgliedschaften und des Ehrenvorsitzes vorgenommen werden. Dazu gibt sich der Handballkreis eine Ehrungsordnung.

X. Schlussbestimmungen

§ 36 Ehrenamtlichkeit, Amtsdauer

Alle in ein Amt des Handballkreises gewählten und berufenen Personen sind ehrenamtlich tätig, sofern ihnen nicht auf der Grundlage einer gesonderten Vereinbarung eine Vergütung gemäß § 3 dieser Satzung zusteht.

Die Amtszeit dauert regelmäßig bis zum nächsten Kreistag, sofern sie nicht durch Zeitablauf oder aus in der Satzung genannten Gründen endet.

§ 37 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Handballkreises ist das Kalenderjahr.

§ 38 Amtliche Bekanntmachungen

Verbindliche Mitteilungen des Handballkreises müssen in einem offiziellen Mitteilungsorgan veröffentlicht oder schriftlich den Beteiligten bekannt gemacht werden. Als offizielle

Mitteilungen des Kreises gelten die Veröffentlichungen im Internet auf der Website des Handballkreises Krefeld-Grenzland e.V. unter www.handball-krefeld-grenzland.de sowie in der jeweiligen Kommunikationsplattform.

§ 39 Auflösung des Kreises

Der Kreistag kann die Auflösung des Handballkreises beschließen. Ein entsprechender Antrag auf Auflösung des Handballkreises muss in der bei der Einberufung des Kreistages mitgeteilten Tagesordnung enthalten sein. Ein solcher Antrag kann weder als Dringlichkeitsantrag noch als Anschluss- oder Erweiterungsantrag in die Tagesordnung eingebracht werden.

Die Auflösung muss vom Kreistag mit 4/5 der Stimmen der Mitglieder des Handballkreises beschlossen werden.

Im Falle der Auflösung des Handballkreises fällt das vorhandene Vermögen nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten an den Handballverband Niederrhein e.V., Sitz Düsseldorf, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 40 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.